



Gemeinde Conters im Prättigau

Reglement

für das Befahren von Alp-, Feld- und Waldstrassen
der Gemeinde mit Motorfahrzeugen

Gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 8 EGzSVG sowie Art. 15 WaG, Art. 13 WaV, Art. 34 KWaG und Art. 26 bis 28 KWaV von der Gemeindeversammlung beschlossen am 6. April 2018.

Art. 1 Fahrverbot, Verkehrsbeschränkungen, Anordnungen

Auf den nachstehenden Gemeindestrassen bestehen folgende Verkehrsbeschränkungen:

1. Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder
2. Parkverbot

Art. 2 Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung

Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 3 und 4 dieses Reglements:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Höchstgewicht</u>
➤ Wald- und Alpstrasse, Eierloch-Duranna	18 t
➤ Waldstrasse Conterser Schwendi	18 t
➤ Cafallweg	18 t
➤ Sagenweg	10 t
➤ Cafridaweg, ab gedeckter Brücke	3,5 t

Art. 3 Ausnahmen für die bewilligungsfreie Benützung

Von Fahrverbot und Verkehrsbeschränkungen ausgenommen und keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Fahrten im Dienste des Bundes (Art. 3 Abs. 3 SVG)
- b) Alle Dienstfahrten von Polizei, Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr, des Strassenunterhalts, der Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane, des Forstdienstes, der Justizorgane (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 RVzEGzSVG);
- c) Fahrten für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder den Gemeinden zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 EGzSVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 RVzEGzSVG);
- d) Fahrten zu militärischen Übungen (Art. 13 Abs. 1 lit. c WaV);
- e) Fahrten zu Rettungs- und Bergungszwecken (Art. 13 Abs. 1 lit. a WaV);
- f) Fahrten zu Polizeikontrollen (Art. 13 Abs. 1 lit. b WaV);
- g) Fahrten zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 13 Abs. 1 lit. d WaV);
- h) Fahrten zum Unterhalt von öffentlichen Leitungsnetzen;
- i) Fahrten zum Zwecke der Landwirtschaft (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- k) Fahrten für den Abtransport von Brenn- und Leseholz;
- l) Fahrten für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 34 Abs. 2 KWaG);
- m) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebener Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Chemiewehren und Beauftragte, wie Ölfeuerungskontrolleure etc.);
- n) Fahrten von Ärzten und Tierärzten, wenn sie in Erfüllung der beruflichen Tätigkeit unternommen werden;
- o) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild und Schweisshundeführer zur Nachsuche;
- p) die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft (Art. 8 EGzSVG) und deren private Besuche.

Art. 4 Ausnahmen für die bewilligungspflichtige Strassenbenützung

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten;
- c) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit;
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen;
- e) Zubringer für bestimmte Zwecke (z.B. Hirtenbesuche, Hütten- und Gastwirtschaftsbesuche, Freizeitbetätigungen, Anlässe etc.).

Art. 5 Gebühren

Für die Bewilligung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 80.--
- b) Wochenbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 30.--
- c) Zweitagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t Fr. 15.--
- d) Tagesbewilligungen für Fahrzeuge bis 3.5 t (gemäss Art. 4 Ziff b) und c) Fr. 10.--
- e) Motorisierte Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte der obigen Ansätze
- f) Fahrzeuge über 3.5 t entrichten das Doppelte der obigen Ansätze.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar und muss am Fahrzeug gut sichtbar angebracht werden.

Die Bewilligungen werden durch die Gemeindekanzlei oder durch eine vom Gemeindevorstand bezeichnete Ausgabestelle ausgestellt.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse, nach Häufigkeit der Fahrten, nach Streckenlänge und nach Gesamtgewicht des Fahrzeuges einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben (Art. 8 Abs. 3 EGzSVG).

Art. 6 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

Zu besonderen Anlässen und Feiertagen kann der Gemeindevorstand für eine begrenzte Dauer eine generelle Öffnung bestimmter oder aller Gemeindestrassen erlassen.

Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Strassen angrenzende Gelände der in Art. 2 bezeichneten Strassen darf nicht befahren werden. Parkieren ist nur an den bezeichneten Stellen gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind private Grundstücke. Der Gemeindevorstand regelt die Parkordnung. Vom Parkverbot ausgenommen sind Fahrzeuge gemäss Art. 3 Ziff. a) bis o) dieses Reglements.

Art. 7 Haftung

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 8 Strafbestimmungen

- a) OB-Verfahren nach OBG;
- b) Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Art. 9 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an einen Gemeindefunktionär delegieren.

Art. 10 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV zu veröffentlichen.

Die Signalisation erfolgt nach Absprache mit der kantonalen Verkehrspolizei.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Abschluss des Verfahrens gemäss Art. 7 Abs. 2 EGzSVG und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Conters, 6. April 2018

Der Gemeindepräsident:

Andrea Nold

Der Aktuar:

Gebhard Strolz